

**HAUPT-MAV / DIAG
LIMBURG
ARBEITSKREISTREFFEN
1 / 2018 (FEBRUAR 2018)**

**ÄNDERUNGEN IN DER
MAVO**

INHALTE

- 1. Regelungen zu Einrichtungen**
- 2. Neuregelung für große MAVen**
- 3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV**
- 4. Wirtschaftsausschuss**
- 5. Zustimmung zum Inhalt von Personalfragebögen**
- 6. Leider keine Neuerungen bezüglich...**

1. Regelungen zu Einrichtungen, § 1a MAVO

MAVO (alt)	MAVO (Novelle)
<p>§ 1a Bildung von Mitarbeitervertretungen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Rechtsträger nach Anhörung betroffener Mitarbeitervertretungen regeln, was als Einrichtung gilt. Die Regelung bedarf der Genehmigung durch den Ordinarius. Die Regelung darf nicht missbräuchlich erfolgen.</p>	<p>§ 1a Bildung von Mitarbeitervertretungen</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Rechtsträger mit Zustimmung der betroffenen Mitarbeitervertreter regeln, was als Einrichtung gilt. Sind mehrere Mitarbeitervertretungen betroffen, ist die Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Mitarbeitervertretungen erforderlich.</p>

1. Regelungen zu Einrichtungen, § 1a MAVO

ALSO

Früher:

- (nur) Anhörung und Mitberatung bei der Definition, was als Einrichtung gilt („Aufspaltung“ und „Zusammenlegung“ von Einrichtungen) i.S.d. § 1a MAVO
- Genehmigung durch den Bischof
- Missbrauchskontrolle erforderlichenfalls durchs KAG

1. Regelungen zu Einrichtungen, § 1a MAVO

ALSO

Jetzt:

- Zustimmungsverfahren gem. §§ 33 i.V.m. 36 Abs. 1 Ziff. 14 MAVO bei jeder betroffenen MAV
- Bei unterschiedlichen Voten betroffener MAVen entscheidet die Mehrheit, bei Stimmengleichheit keine Neuregelung
- Keine Genehmigung durch den Bischof mehr erforderlich
- (offenbar) keine Missbrauchskontrolle mehr bei korrekt durchgeführtem Zustimmungsverfahren

1. Regelungen zu Einrichtungen

Folge für die MAVen

- Vorteil: Träger kann nicht mehr verhältnismäßig beliebig Einteilungen von Einrichtungen vornehmen
- Achtung: Verantwortung der MAVen beim entsprechenden Zustimmungsverfahren ist gestiegen – erhöhte Aufmerksamkeit ist erforderlich
- Beachte: kein Antragsrecht gem. § 37 MAVO wie bei den meisten anderen Zustimmungsrechten des § 36 MAVO

2. Neuregelung für große MAVen

Neue Regelungen

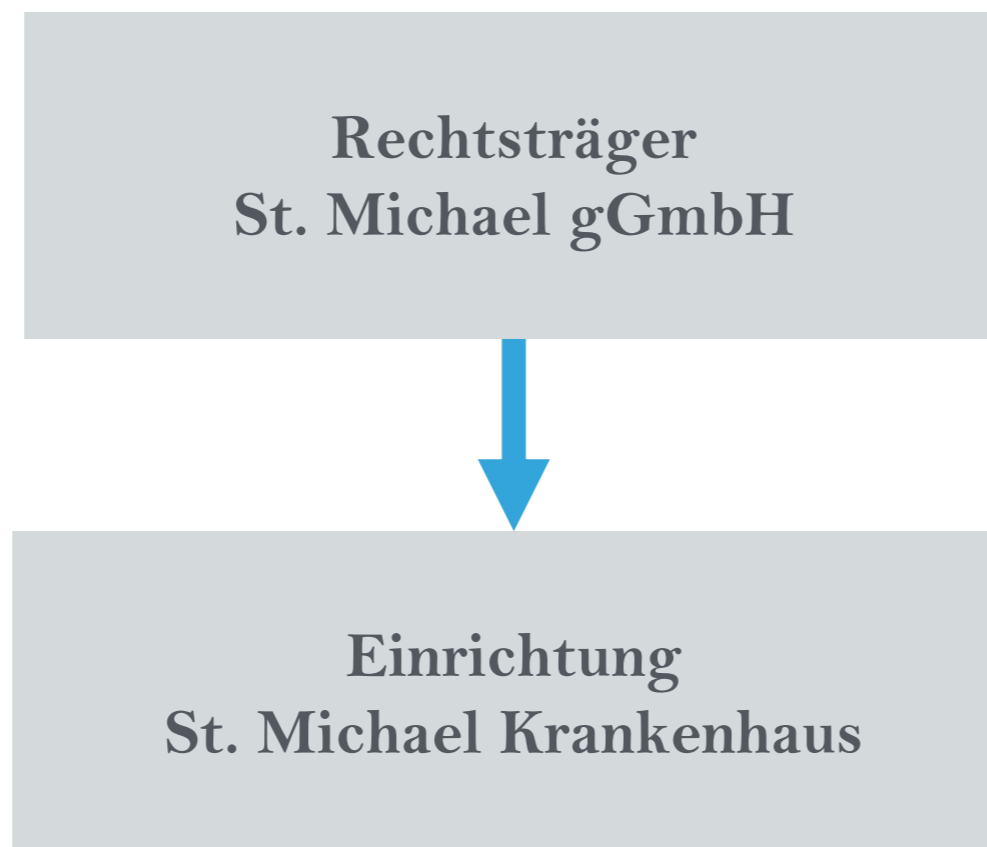
- **§6 Abs.2:** mehr als 1.500 Wahlberechtigte
je angefangene 500 plus 2 Mitglieder
- **§15 Abs.3:** 1.500 Wahlberechtigte = 6 Freigestellte
je angefangene weitere 500 plus 2 Freigestellte

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

MAVO (alt)	MAVO (Novelle)
<p>§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung</p> <p>(1) Bestehen bei einem Dienstgeber (§ 2) mehrere Mitarbeitervertretungen, so kann im Einvernehmen zwischen Dienst-geber und allen Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet werden.</p> <p>(2) Die Mitarbeitervertretungen oder, soweit vorhanden, die Gesamtmitarbeitervertretungen mehrerer Einrichtungen mehrerer Rechtsträger können durch eine gemeinsame Dienstvereinbarung mit allen betroffenen Dienstgebern die Bildung einer erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung vereinbaren, soweit dies der wirksamen und zweckmäßigen Interessenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dient. Diese tritt an die Stelle bestehender Gesamtmitarbeitervertretungen.</p>	<p>§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung</p> <p>(1) Bestehen bei einem Dienstgeber (§ 2) mehrere Mitarbeitervertretungen, so ist auf Antrag von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder wenn die befürwortenden Mitarbeitervertretungen mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren, eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden (Gesamt-MAV).</p> <p>(2) Die Mitarbeitervertretungen mehrerer Einrichtungen mehrerer Rechtsträger bilden, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung der beteiligten selbständigen kirchlichen Einrichtungen bei einem Rechtsträger liegt, auf Antrag von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder wenn die befürwortenden Mitarbeitervertretungen mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren, eine erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung (erweiterte Gesamt-MAV).</p>

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

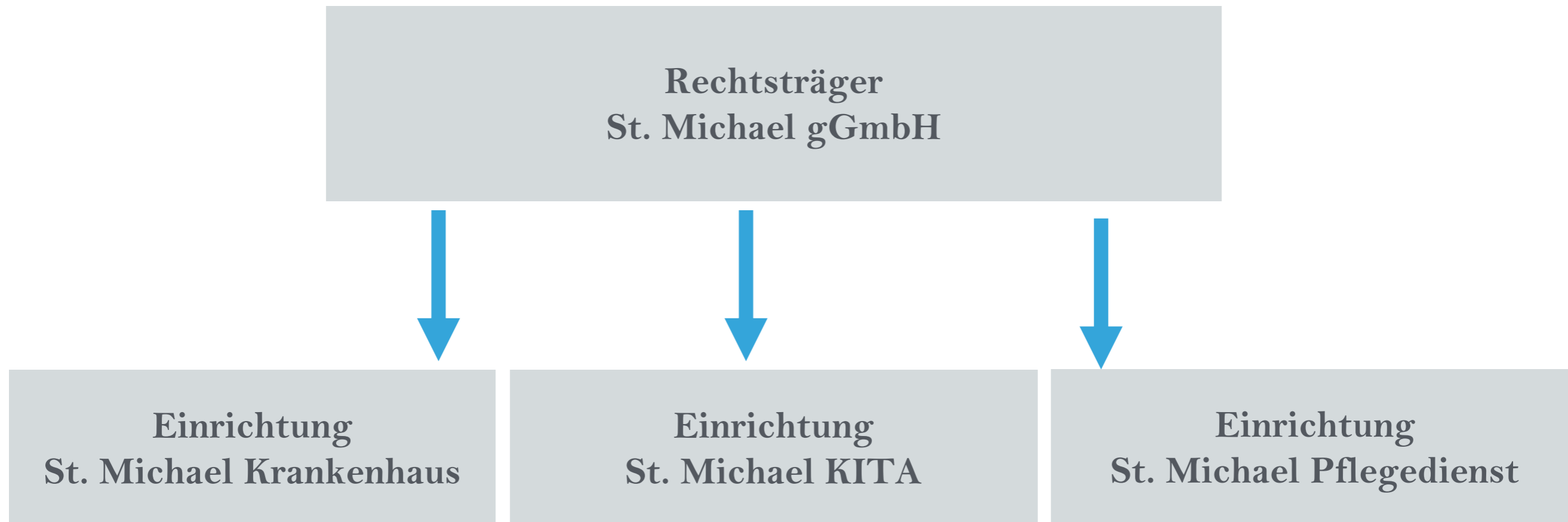
Ausgangskonstellationen:



Folge: eine Einrichtung, eine MAV: keine G-MAV!

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

Ausgangskonstellationen:



Folge: drei Einrichtungen, drei MAVen: G-MAV möglich

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

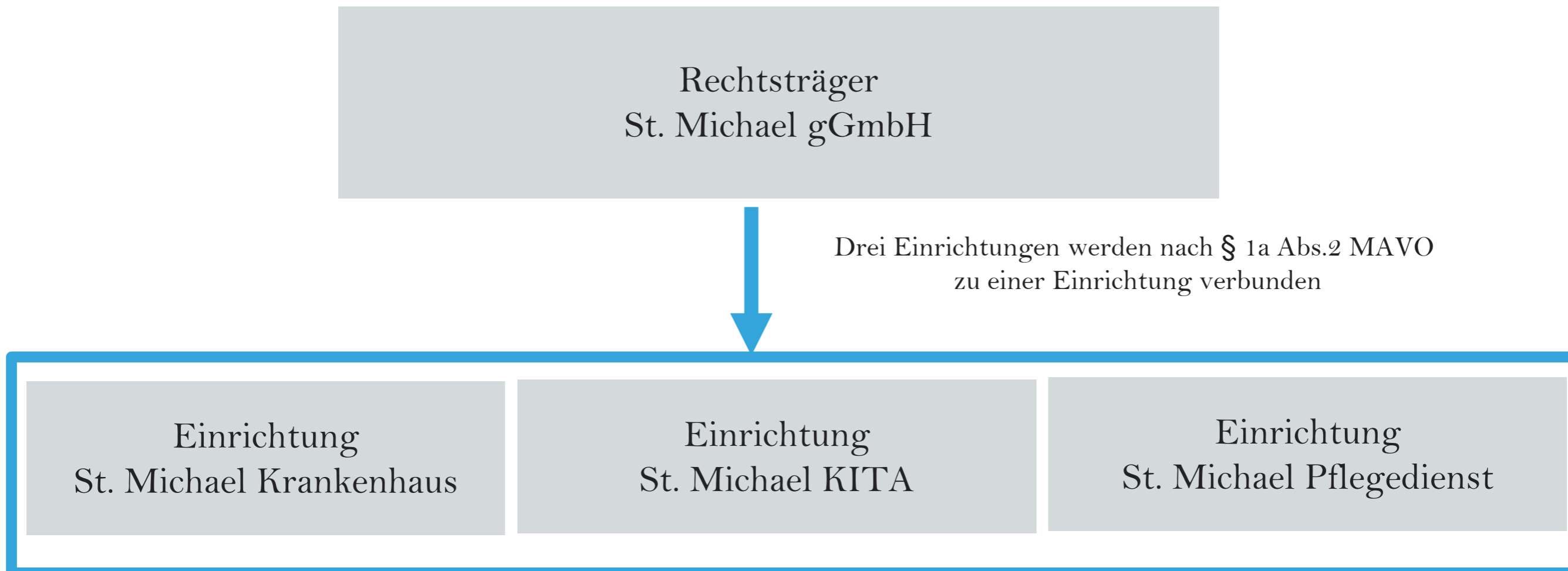
Siehe oben:

Ob die drei Einrichtungen als „drei Einrichtungen“ i.S.d. MAVO gelten, kann nicht ohne Zustimmung der MAV(en) geändert werden, § 1b Abs. 2 MAVO.

Bestehen aber drei Einrichtungen, kommt § 24 MAVO zur Anwendung.

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

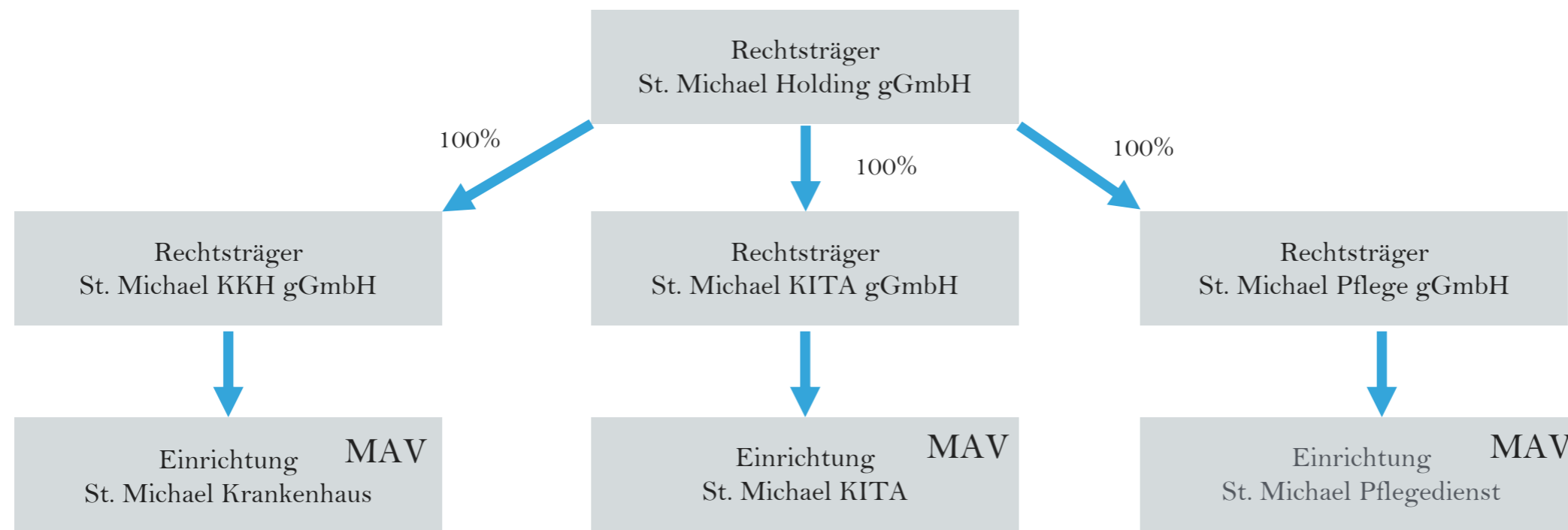
Ausgangskonstellationen:



Folge: eine Einrichtung, eine MAV: keine G-MAV

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

Ausgangskonstellationen:



Folge: je eine Einrichtung, eine MAV, keine Gesamt-MAV möglich

aber: einheitliche u. beherrschende Leitung => erweiterte G-MAV

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

Wann liegt eine „einheitliche und beherrschende Leitung“ im Sinne von § 24 Abs. 2 MAVO vor?

Der Begriff entstammt dem **Aktienrecht** und entspricht dort der Definition eines sogenannten **Unterordnungskonzerns in § 18 AktG**:

- (1) **Sind ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige Unternehmen unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefaßt**, so bilden sie einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen. Unternehmen, zwischen denen ein Beherrschungsvertrag (§ 291) besteht oder von denen das eine in das andere eingegliedert ist (§ 319), **sind als unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt anzusehen**. Von einem abhängigen Unternehmen **wird vermutet**, daß es mit dem herrschenden Unternehmen einen Konzern bildet.
- (2) Sind rechtlich selbständige Unternehmen, ohne daß das eine Unternehmen von dem anderen abhängig ist, **unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt**, so bilden sie auch einen Konzern; die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen.

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

- **Wann liegt eine „einheitliche und beherrschende Leitung“ im Sinne von § 24 Abs. 2 MAVO vor?**
- Das zentrale Merkmal der einheitlichen Leitung liegt vor, wenn die **bestimmenden Leitungs- und Planungsentscheidung** der beteiligten Unternehmen in den Händen des herrschenden Unternehmens liegen und dieses seine unternehmerische Zielkonzeption in den beteiligten Unternehmen verwirklicht.
- Regelmäßig ist dies dann gegeben, **wenn eine einheitliche Leitung bei einheitlicher Finanzplanung und -kontrolle der beteiligten Unternehmen erfolgt.**

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

Können Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV nebeneinander gebildet werden?

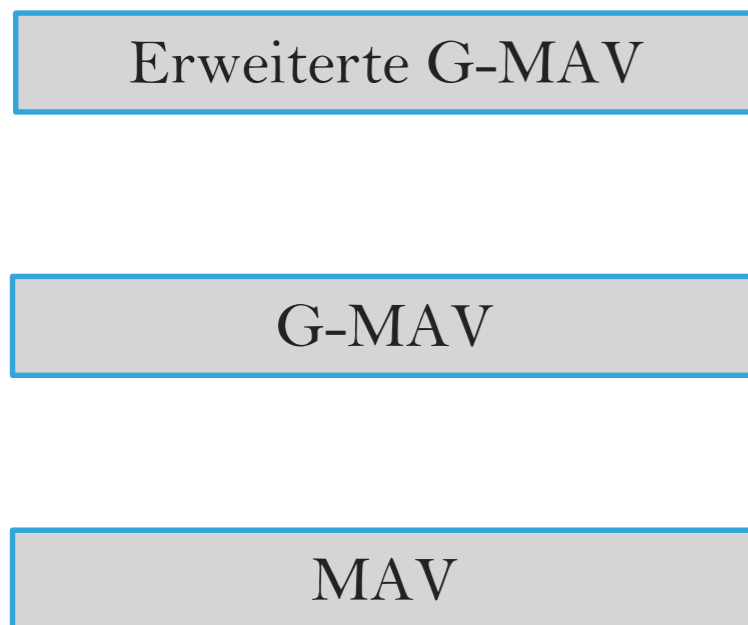
Auffassung Fuhrmann:

- beide Gremien schließen sich wechselseitig aus mit der Folge, dass die Gesamt-MAV aufzulösen ist, wenn eine Erweiterte Gesamt-MAV gebildet wird
- es sei zudem nie beabsichtigt gewesen, eine dritte Gremienebene zu schaffen

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

Können Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV nebeneinander gebildet werden?

Gibt es drei Gremienebenen?



?

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

Können Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV nebeneinander gebildet werden?

Gibt es drei Gremienebenen? => § 24 Abs.6 Satz 5:

„Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ist der einzelnen Mitarbeitervertretung der Einrichtung nicht übergeordnet.“

Also: eine Ebene!

MAV

G-MAV

Erweiterte G-MAV

Folge: G-MAV und eG-MAV können nebeneinander bestehen, sind aber einander nicht über- und untergeordnet!

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

Können Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV nebeneinander gebildet werden?

Dafür spricht:

- Im Ausschuss ist zu keinem Zeitpunkt diskutiert worden, dass ein wechselseitiger Ausschluss beabsichtigt ist
- Darum findet sich im Wortlaut auch keine Stütze für den Ansatz von Fuhrmann
- Eine beim WA aufgenommene Abgrenzungsregelung fehlt
- Die MAVO Speyer hat ausdrücklich einen wechselseitigen Ausschluss formuliert, die Rahmen-MAVO und die MAVO Limburg gerade nicht

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

Können Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV nebeneinander gebildet werden?

Die parallele Existenz führt auch nicht zu Zuständigkeitsproblemen, denn jedes Gremium ist ohnehin nur für seinen Bereich zuständig und eine parallele Zuständigkeit von auch nur zwei dieser Gremien scheidet aus.

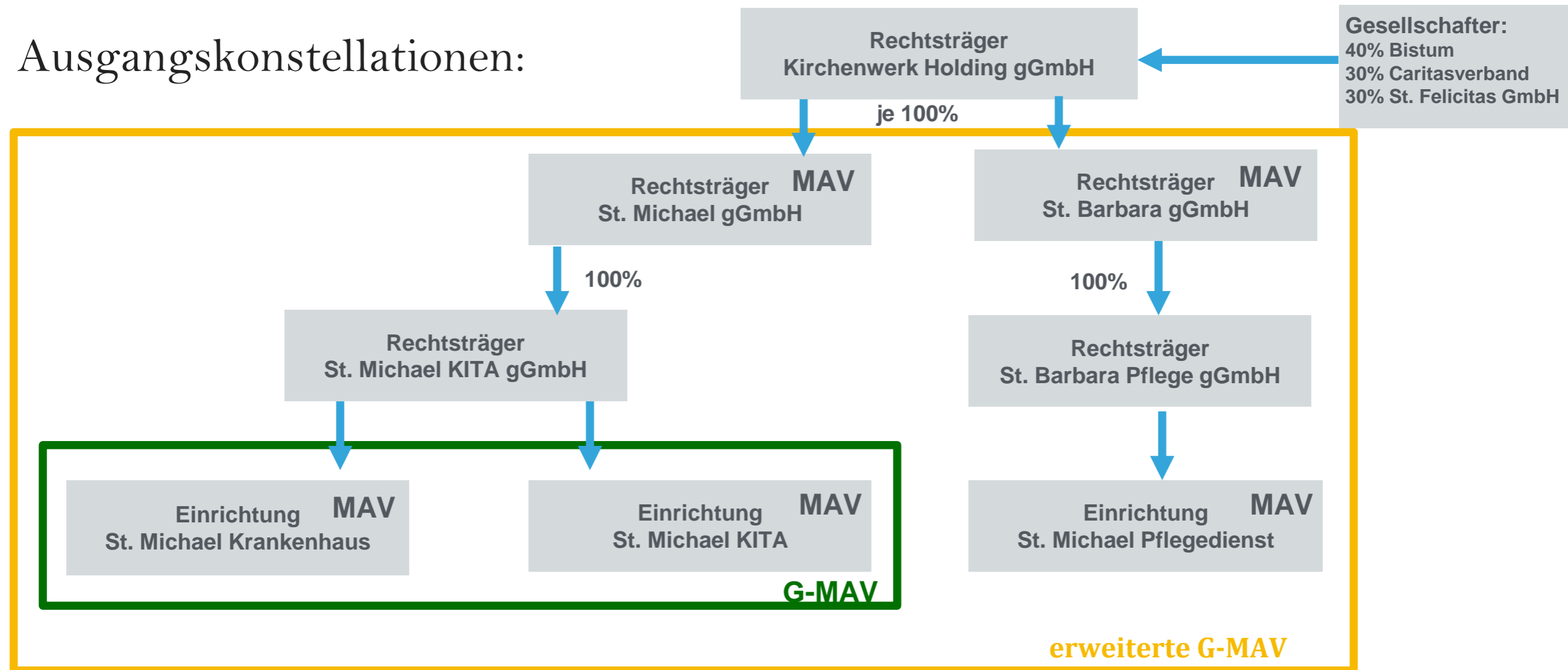
MAV

G-MAV

Erweiterte G-MAV

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

Ausgangskonstellationen:



Folge: je eine Einrichtung, eine MAV

aber: wenn einheitliche u. beherrschende Leitung => G-MAV und erweiterte G-MAV!

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

MAVO (alt)

§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

(3) Jede Mitarbeitervertretung entsendet in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ein Mitglied. Außerdem wählen die Sprecherinnen oder Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter und je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung. Durch Dienstvereinbarung kann die Mitgliederzahl und Zusammensetzung abweichend geregelt werden.

MAVO (Novelle)

§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

(3) Befürwortet mindestens eine Mitarbeitervertretung die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung, teilt sie dies der nach der Zahl der Wahlberechtigten größten Mitarbeitervertretung mit. Diese lädt binnen drei Monaten zu einer gemeinsamen Sitzung aller Mitglieder der betroffenen Mitarbeitervertretungen zur Beratung über die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung ein. Der Dienstgeber stellt den Mitarbeitervertretungen die notwendigen Informationen zur Verfügung, insbesondere die Zahl und Größe der Mitarbeitervertretungen, deren Anschriften und die Zahl der jeweils Wahlberechtigten im Zeitpunkt der Antragstellung. Die Mitglieder der betroffenen Mitarbeitervertretungen sind für die gemeinsame Sitzung im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen.

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

MAVO (alt)

§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

MAVO (Novelle)

§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

(3) ... Der Dienstgeber stellt einen geeigneten Raum mit angemessener Ausstattung zur Verfügung und erstattet die notwendigen Reisekosten zu der gemeinsamen Sitzung. Die Abstimmungsergebnisse der einzelnen Mitarbeitervertretungen werden von dem/der Vorsitzenden der nach der Zahl der Wahlberechtigten größten Mitarbeitervertretung erfasst; er/sie teilt die Ergebnisse dem Dienstgeber und allen betroffenen Mitarbeitervertretungen schriftlich mit. Die Bildung der Gesamtmitarbeitervertretung oder der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung kann beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung angefochten werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen verstoßen worden ist.

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

MAVO (alt)	MAVO (Novelle)
<p data-bbox="167 701 1292 860">§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung</p>	<p data-bbox="1402 701 2527 860">§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung</p> <p data-bbox="1402 952 2623 1596">(3) ... Zur Anfechtung berechtigt ist jede Mitarbeitervertretung oder der Dienstgeber. Liegen die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung vor, lädt die nach der Zahl der Wahlberechtigten größte Mitarbeitervertretung nach Ablauf der Anfechtungsfrist zur konstituierenden Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung ein.</p>

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

9 Handlungsschritte auf dem Weg zur Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung

Schritt 1:

Eine der Mitarbeitervertretungen innerhalb des Konzernverbunds beschließt, dass eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gebildet werden soll (Satz 1).

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

9 Handlungsschritte auf dem Weg zur Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung

Schritt 2:

Der Dienstgeber teilt auf Anforderung die Zahl und Größe der Mitarbeitervertretungen, deren Anschrift und die Zahl der jeweils in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten mit (Satz 3).

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

9 Handlungsschritte auf dem Weg zur Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung

Schritt 3:

Das Ergebnis des Beschlusses der Initiativ-MAV wird durch diese der nach der Zahl der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größten Mitarbeitervertretung mitgeteilt (Satz 1).

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

9 Handlungsschritte auf dem Weg zur Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung

Schritt 4:

Die nach der Zahl der zum Zeitpunkt der Wahl in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größte Mitarbeitervertretung lädt binnen drei Monaten zu einer gemeinsamen Sitzung aller Mitglieder der betroffenen Mitarbeitervertretungen zur Beratung über die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung ein (Satz 2).

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

9 Handlungsschritte auf dem Weg zur Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung

Schritt 5:

Gemeinsame Beratung aller Mitarbeitervertreter (Satz 2)

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

9 Handlungsschritte auf dem Weg zur Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung

Schritt 6:

Jede Mitarbeitervertretung lädt zu einer Sitzung mit dem Tagesordnungspunkt „Wahl einer Gesamtmitarbeitervertretung“ oder „Wahl einer erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung“, lässt hierüber abstimmen und geteilt der/dem Vorsitzenden der nach der Zahl der Wahlberechtigten größten Mitarbeitervertretung das Abstimmungsergebnis mit. (Satz 6).

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

9 Handlungsschritte auf dem Weg zur Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung

Schritt 7:

Die/der Vorsitzende der nach der Zahl der Wahlberechtigten größten Mitarbeitervertretung erfasst die Einzelergebnisse und teilt das Gesamtergebnis allen Mitarbeitervertretungen und den Dienstgebern mit (Satz 6).

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

9 Handlungsschritte auf dem Weg zur Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung

Schritt 8:

Die Anfechtungsfrist beginnt mit Bekanntgabe der Entscheidung jeweils gesondert gegenüber den einzelnen Mitarbeitervertretungen und dem Dienstgeber. Sie beträgt zwei Wochen und das Verstreichen ist abzuwarten.

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

9 Handlungsschritte auf dem Weg zur Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung

Schritt 9:

Sofern das notwendige Quorum erreicht und keine Anfechtung erfolgt ist, lädt die nach der Zahl der in den Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten größte Mitarbeitervertretung nach Ablauf der Anfechtungsfrist zur konstituierenden Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung ein (Satz 9).

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

MAVO (alt)

§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

(4) Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung wirkt bei den Angelegenheiten im Sinne der §§ 26 bis 38 mit, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Zuständigkeitsbereich mehrerer Mitarbeitervertretungen betreffen. In allen übrigen Angelegenheiten wirkt die Mitarbeitervertretung der Einrichtung mit, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt.

MAVO (Novelle)

§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

(4) Jede Mitarbeitervertretung entsendet in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ein Mitglied. Außerdem wählen die Sprecherinnen oder Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden und die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Mitarbeitervertretungen aus ihrer Mitte je eine Vertreterin oder einen Vertreter und je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter in die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung. Durch Dienstvereinbarung können Mitgliederzahl und Zusammensetzung abweichend geregelt werden.

Durch Dienstvereinbarung kann geregelt werden, ob und in welchem Umfang Mitglieder der Gesamt-MAV oder der erweiterten Gesamt-MAV pauschal freigestellt werden sollen.

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

MAVO (alt)	MAVO (Novelle)
<p>§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung</p> <p>....</p>	<p>§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung</p> <p>(5) Jedes Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung hat so viele Stimmen, wie der Mitarbeitervertretung, die es entsandt hat Mitglieder bei der letzten Wahl nach § 6 Abs. 2 zustanden. Entsendet eine Mitarbeitervertretung mehrere Mitglieder, so stehen ihnen die Stimmen nach Satz 1 anteilig zu. Durch Dienstvereinbarung kann die Stimmengewichtung abweichend geregelt werden.</p>

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

MAVO (alt)

§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

(5) Soll eine einmal eingerichtete Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung aufgelöst werden, so bedarf es dafür der Zustimmung aller betroffenen Mitarbeitervertretungen und Dienstgeber. Für die Gesamtmitarbeitervertretung kann anlässlich des Einvernehmens nach Abs. 1 und für die erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung kann durch die zugrundeliegende Dienstvereinbarung eine abweichende Regelung getroffen werden.

(6) Für die Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß mit Ausnahme des § 15 Abs. 3.

MAVO (Novelle)

§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung

(6) Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung, soweit sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus mehreren oder allen Einrichtungen betreffen und diese nicht durch die einzelnen Mitarbeitervertretungen in ihren Einrichtungen geregelt werden können. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung. In allen übrigen Angelegenheiten ist die Mitarbeitervertretung der Einrichtung zuständig, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt. Die Mitarbeitervertretung kann durch Beschluss, das Verhandlungsmandat auf die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung übertragen; die materielle Entscheidungsbefugnis bleibt jedoch stets der Mitarbeitervertretung vorbehalten. Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ist der einzelnen Mitarbeitervertretung der Einrichtung nicht übergeordnet.

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

Zuständigkeit der G-MAV

- Es gibt **keine parallele Zuständigkeit** neben der Einrichtungs-MAV => es sollte keine Kompetenzstreitigkeiten geben
- die **Einrichtungs-MAV** hat eine **Primärzuständigkeit**
- nur dort, wo die Voraussetzungen des Abs.6 erfüllt sind, ist die Zuständigkeit der G-MAV eröffnet

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

Zuständigkeit der G-MAV

2 Voraussetzungen:

a) Angelegenheit betrifft **mehrere oder alle Einrichtungen**

und

b) Angelegenheit kann nicht durch die einzelnen MAVen in ihren Einrichtungen geregelt werden

(sog. „Nichtregelkönnen“)

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

Der Begriff des "Nichtregelnkönnens" kann in der Praxis zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen

Bundesarbeitsgericht:

Nichtregelnkönnen



- Fälle objektiver Unmöglichkeit
- Fälle in denen ein objektives Erfordernis für eine unternehmenseinheitliche oder zumindest betriebsübergreifende Regelung besteht
- Subjektive Unmöglichkeit zumindest bei freiwilligen Betriebsvereinbarungen, d.h. Fälle in denen der Arbeitgeber nur einer unternehmenseinheitliche oder zumindest betriebsübergreifende Regelung zustimmt

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

Lösungsmöglichkeiten:

- Im Fall des Abschlusses von Dienstvereinbarungen: Paralleler Abschluss von DV mit allen betroffenen Einrichtungs-MAVen und der Gesamt-MAV/erweiterten Gesamt-MAV, beachte: da keine parallele Zuständigkeit bestehen kann ist eventuell die DV mit der Gesamt-MAV unwirksam, aber dann greifen die inhaltsgleichen Dienstvereinbarungen mit den Einrichtungs-MAVen
- Gerichtliche Klärung der Zuständigkeit – geht nicht als „abstrakte Klärung“, sondern nur im Streitfall „Im Verfahren auf Feststellung der Zuständigkeit einer Gesamt-MAV/erweiterten Gesamt-MAV sind alle betroffenen Einrichtungs-MAVen notwendig beizuladen (§ 9 Abs.1 S. 1 KAGO)“

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

Insbesondere bei erstmals gebildeten G-MAVEn ist die **Abgrenzung** wichtig

- **Solange keine G-MAV gebildet wurde** schließt die Einrichtungs-MAV Dienstvereinbarungen zu allen Angelegenheiten des § 38 MAVO
- Fällt eine Angelegenheit in die Zuständigkeit der neu gebildeten G-MAV, **so verliert die zuvor von der Einrichtungs-MAV beschlossene DV mit der Bildung der G-MAV ihre Wirkung!**

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

Insbesondere bei erstmals gebildeten G-MAVen ist die **Abgrenzung** wichtig

Inhaltsgleiche „DV Arbeitszeit“ für 3 Kitas, die jeweils ihr Personal auch wechselseitig einsetzen und mit einem einheitliche Dienstplanprogramm arbeiten, dass auf dem Server des Dienstgebers läuft

Bildung G-MAV am 20.02.2018
DV fällt nach Abs. 6 in die Zuständigkeit der G-MAV

DV zw. Dienstgeber und
Einrichtungs-MAV
vom 01.05.2017

Mit der Bildung der G-MAV wird die DV unwirksam!
Nicht erst, wenn G-MAV eigene Regelung verabschiedet!

~~DV zw. Dienstgeber und
Einrichtungs-MAV
vom 01.05.2017~~

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

„Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung.“

Voraussetzungen:

1. die originäre Zuständigkeit der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung ist für die fragliche Angelegenheit eröffnet **und**
2. die Einrichtung erfüllt das notwendige Quorum zur Wahl einer Mitarbeitervertretung, es ist dort aber keine Mitarbeitervertretung vorhanden **und**
3. wenn eine Mitarbeitervertretung in dieser Einrichtung vorhanden wäre, würde sie ein Mitglied in diese Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung entsenden.

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

„Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung.“

Absatz 3 Satz 2 eröffnet damit nicht die Möglichkeit einer „**Ersatz-MAV**“ für alle Angelegenheiten mitarbeitervertretungsloser Einrichtungen

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

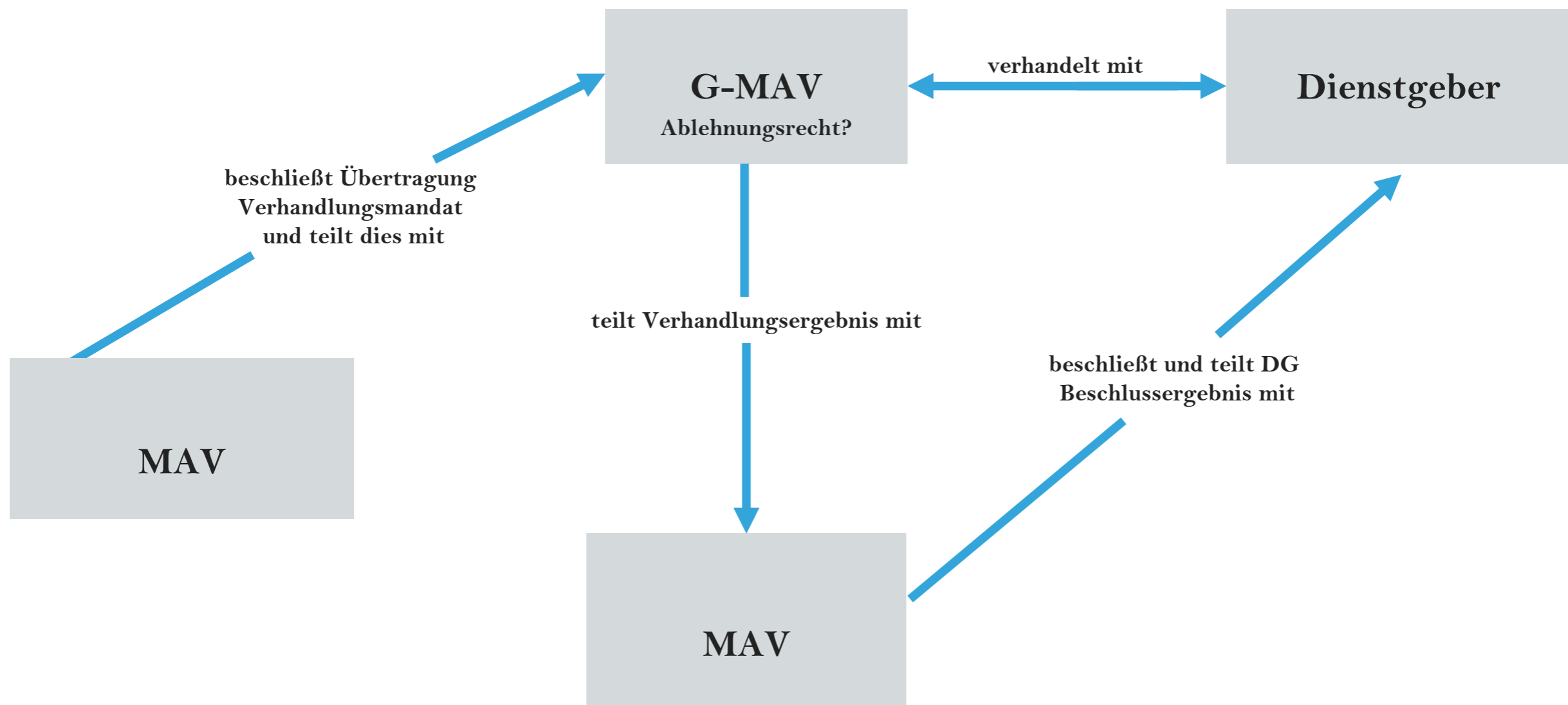
Übertragung Verhandlungsmandat, Absatz 6 Satz 4

Einrichtungs-MAV kann durch einfachen Beschluss ihr **Verhandlungsmandat nicht aber das Entscheidungsmandat** auf die G-MAV übertragen (anders als etwa in § 50 Abs.2 BetrVG, dort ist die vollständige Übertragung möglich)

Die G-MAV kann also beauftragt werden, für eine Einrichtungs-MAV eine DV zu verhandeln, die Entscheidung über den Abschluss der DV und die Unterzeichnung bleibt jedoch der Einrichtungs-MAV vorbehalten!

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

Übertragung Verhandlungsmandat, Absatz 6 Satz 4



3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

MAVO (alt)	MAVO (Novelle)
<p>§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung</p> <p>- nicht geregelt -</p>	<p>§ 24 Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung</p> <p>(7) Die Mitgliedschaft in der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung erlischt nach Maßgabe des § 13 c) oder durch Abberufung durch die entsendende Mitarbeitervertretung.</p> <p>(8) Die Auflösung der einmal errichteten Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitarbeitervertretungen oder von Mitarbeitervertretungen, die mehr als die Hälfte der in die Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten repräsentieren.</p> <p>(9) Für die Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß mit Ausnahme des § 15 Abs. 3.</p>

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

MAVO (alt)	MAVO (Novelle)
<p data-bbox="142 705 867 864">§ 25 Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen</p> <p data-bbox="142 1079 633 1126">- bislang nicht geregelt -</p>	<p data-bbox="1404 705 2129 864">§ 25 Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen</p> <p data-bbox="1404 921 2261 968">(2) Zweck der Arbeitsgemeinschaften ist</p> <p data-bbox="1404 1048 1465 1075">...</p> <p data-bbox="1404 1134 2513 1396">12. Beratung der Mitarbeitervertretungen bei der Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung nach § 24.</p>

3. Gesamt-MAV und erweiterte Gesamt-MAV, § 24 MAVO

Also:

Haupt-MAV / DiAG kann zur Bildung einer Gesamt-MAV und erweiterten Gesamt-MAV beraten

(der Anfang hierzu ist hiermit gemacht...)

4. Wirtschaftsausschuss, § 27b MAVO

- „Hilfsorgan“ der MAV
- Kein Mitbestimmungsorgan, hat aber selbständiges Unterrichts- und Beratungsrecht
- Doppelfunktion:
Beratung wirtschaftlicher Angelegenheiten mit dem DG,
Unterrichtungspflicht gegenüber der MAV
- Beratung wirtschaftlicher Angelegenheiten mit dem und Information durch den DG
- Weitergabe der Informationen und Beratungsergebnisse an die MAV

4. Wirtschaftsausschus, § 27b MAVO

MAVO (alt)	MAVO (Novelle)
<p>§ 27b Einrichtungsspezifische Regelungen (hier irrelevant, ist jetzt § 27c, aber wortgleich geblieben)</p>	<p>§ 27b Wirtschaftsausschuss</p> <p>(1) Sofern in Einrichtungen, deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter finanziert wird, eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gebildet wurde und diese mehr als 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter repräsentiert, kann ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden.</p> <p>...</p>

4. Wirtschaftsausschus, § 27b MAVO

MAVO (alt)	MAVO (Novelle)
<p>§ 27b Einrichtungsspezifische Regelungen (hier irrelevant, ist jetzt § 27c, aber wortgleich geblieben)</p>	<p>§ 27b Wirtschaftsausschuss</p> <p>(1) ...</p> <p>Gehören den Einrichtungen, für die die Gesamtmitarbeitervertretung oder die erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung zuständig ist, auch nicht überwiegend drittmittelfinanzierte Einrichtungen an, so ist der Wirtschaftsausschuss für diese Einrichtungen nicht zuständig. Der Wirtschaftsausschuss hat die Aufgabe, wirtschaftliche Angelegenheiten mit dem Dienstgeber zu beraten und die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung nach jeder Sitzung zu unterrichten. § 27a) Abs. 2 MAVO findet entsprechende Anwendung.</p>

4. Wirtschaftsausschus, § 27b MAVO

MAVO (alt)	MAVO (Novelle)
<p>§ 27b Einrichtungsspezifische Regelungen</p> <p>(hier irrelevant, ist jetzt § 27c, aber wortgleich geblieben)</p>	<p>§ 27b Wirtschaftsausschuss</p> <p>(2) Wenn eine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung nicht vorhanden ist, kann die eMAV in einer Einrichtung, deren Betrieb überwiegend durch Zuwendungen... (wie Abs. 1) finanziert wird und die regelmäßig mindestens 200 Mitarbeiter beschäftigt, einen Wirtschaftsausschuss bilden.</p>

4. Wirtschaftsausschuss, § 27b MAVO

Also

Bildungsvoraussetzung:

1. Keine überwiegende Finanzierung durch Dritte – vgl. hierzu § 27a MAVO (Informationen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, wortgleiche Regelung) => z.B. Gemeinden sind vrs. weitgehend ausgenommen
2. Gesamt-MAV oder erweiterte Gesamt-MAV besteht UND mehr als 100 Mitarbeiter werden durch diese repräsentiert
(Anknüpfungspunkt: Mitarbeiterzahl im Einrichtungsverbund)

Alternativ zu 2:

Keine Gesamt-MAV oder erweiterte Gesamt-MAV UND mehr als 200 Mitarbeiter in der Einrichtung (merke: auch gemeinsame MAV gem. § 1b Abs. 1 MAVO geht, wenn die Einrichtungen zusammen mehr als 200 Mitarbeiter haben.

4. Wirtschaftsausschuss, § 27b MAVO

Also

Anders als bei § 106 BetrVG

der Wirtschaftsausschuss **KANN** gebildet werden, nicht „ist zu bilden“

Frage: muss der DG dem Wirtschaftsausschuss zustimmen?

- Offenbar ja, ist aber letztlich noch nicht geklärt

4. Wirtschaftsausschuss, § 27b MAVO

MAVO (alt)	MAVO (Novelle)
<p>§ 27b</p> <p>Einrichtungsspezifische Regelungen</p> <p>(hier irrelevant, ist jetzt § 27c, aber wortgleich geblieben)</p>	<p>§ 27b Wirtschaftsausschuss</p> <p>(3) Der Dienstgeber hat den Wirtschaftsausschuss rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung(en) unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden. Der Dienstgeber stellt darüber hinaus die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung dar.</p>

4. Wirtschaftsausschuss, § 27b MAVO

Unterrichtungspflicht

Der Dienstgeber muss den WA über alle wirtschaftlichen Angelegenheiten informieren.

Diese Pflicht korrespondiert mit der Pflicht gem. § 27a MAVO.

Die dort in Abs. 2 genannten Angelegenheiten sind Gegenstand der Unterrichtungspflicht, aber nur eine beispielhafte, nicht abschließende Auflistung.

Der Dienstgeber muss rechtzeitig und umfassend informieren.

Der Jahresabschluss muss dem WA sogar erläutert werden, s.u. § 27b Abs. 5 Lit. d) MAVO.

Der DIENSTGEBER (nicht der Rechtsträger) muss den Wirtschaftsausschuss unterrichten.

4. Wirtschaftsausschuss, § 27b MAVO

MAVO (alt)	MAVO (Novelle)
<p>§ 27b</p> <p>Einrichtungsspezifische Regelungen</p> <p>(hier irrelevant, ist jetzt § 27c, aber wortgleich geblieben)</p>	<p>§ 27b Wirtschaftsausschuss</p> <p>(4) Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sieben von der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung entsandten Mitgliedern, die als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 genannten Personen den Einrichtungen angehören müssen. Der Wirtschaftsausschuss wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n. Die Mitglieder sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen fachliche und persönliche Eignung besitzen. Mindestens ein Mitglied des Wirtschaftsausschusses gehört der Gesamtmitarbeitervertretung an. Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses können jederzeit abberufen werden. Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft im Wirtschaftsausschuss nach Maßgabe des § 13c). Sofern der Wirtschaftsausschuss nach Abs. 2 gebildet wird, finden die Sätze 1 bis 6 entsprechend Anwendung.</p>

4. Wirtschaftsausschuss, § 27b MAVO

Zusammensetzung

- mindestens 3, höchstens 7 Personen
- Berufung durch die (erweiterte) G-MAV (bzw. MAV)
- Mitglieder müssen Arbeitnehmer der Einrichtung sein, auch leitende Mitarbeiter sind möglich
- Mindestens ein Mitglied der (erweiterten) G-MAV (analog ein Mitglied der MAV) muss dabei sein
- Wahl einer/s Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit
- Verlust des Amtes wie bei MAV-Mitgliedern nach § 13c MAVO
- Abberufung durch das entsendende Gremium jederzeit möglich

4. Wirtschaftsausschuss, § 27b MAVO

Zusammensetzung

„Persönliche und fachliche Eignung“

- umstritten, was genau dazu gehört
- „Bereitschaft, die Aufgaben nach bestem Wissen wahrzunehmen, sich nur von sachlichen Überlegungen leiten zu lassen, Loyalität und Diskretion“
- „in der Lage sein, die vom Dienstgeber zur Verfügung gestellten Informationen in einem gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang zu verstehen“
- Anforderungen sind „Soll-Vorschrift“ (nicht „Muss-Vorschrift“) => Sachverstand ist keine Wahlvoraussetzung, aber (G-)MAV kann sich nicht grundlos darüber hinweg setzen
- vermeintliche Fehlbesetzung ist kein Grund für den DG, die Herausgabe der Informationen zu verweigern

4. Wirtschaftsausschuss, § 27b MAVO

Schulungsanspruch

§ 16 Abs. 3 MAVO (NEU!)

Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung(en) im Wirtschaftsausschuss erhalten während ihrer Amtszeit für Schulungsmaßnahmen im Hinblick auf ihre Tätigkeit im Wirtschaftsausschuss auf Antrag zusätzlich eine Arbeitsbefreiung von einer Woche.

Problem: dem Wortlaut nach haben nur die MAV-Mitglieder, nicht andere Mitarbeiter im WE diesen Schulungsanspruch

Andere Interpretation: „Die Mitglieder (*des Wirtschaftsausschusses, die für die*) Mitarbeitervertretung im Wirtschaftsausschuss (*sitzen*) erhalten während...

Es bleibt abzuwarten, wie das von den KAGen interpretiert wird.

4. Wirtschaftsausschuss, § 27b MAVO

Amtszeit

... richtet sich nach der Amtszeit der entsendenden (erweiterten G-)MAV (akzessorisch), wenn nicht vorher abberufen wird oder eine andere Beendigung gem. § 13c MAVO erfolgt.

Rechtsstellung:

- Ehrenamt, aber keine Entgelteinbuße (Zeit für den WA ist Arbeitszeit analog zur MAV-Arbeit), DG trägt die Kosten für Sachmittel
- KEIN besonderer Kündigungsschutz!

4. Wirtschaftsausschuss, § 27b MAVO

MAVO (alt)	MAVO (Novelle)
<p>§ 27b</p> <p>Einrichtungsspezifische Regelungen</p> <p>(hier irrelevant, ist jetzt § 27c, aber wortgleich geblieben)</p>	<p>§ 27b Wirtschaftsausschuss</p> <p>(5) Für die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses gelten folgende Regelungen:</p> <p>a) Der Wirtschaftsausschuss soll vierteljährlich einmal zusammentreten</p> <p>b) An den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses hat der Dienstgeber oder sein Vertreter teilzunehmen. Er kann sachkundige Dienstnehmer der Einrichtung einschließlich der in Abs. 3 Abs. 2 Ziffern 2-5 genannten Personen hinzuziehen. Für die Hinzuziehung und die Verschwiegenheitspflicht von Sachverständigen gilt § 20 entsprechend.</p> <p>c) Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses sind berechtigt, in die nach § 27 a) Abs. 3 vorzulegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.</p> <p>d) Der Jahresabschluss ist dem Wirtschaftsausschuss unter Beteiligung der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterter Gesamtmitarbeitervertretung, im Fall der Bildung nach Abs. 2 unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung, zu erläutern.</p>

4. Wirtschaftsausschuss, § 27b MAVO

Sitzungen

- vierteljährlich („soll“, geht also auch mehr oder weniger, je nach Bedarf)
- nicht öffentlich
- Abstimmung der Termine mit dem Dienstgeber erforderlich
- DG MUSS teilnehmen, kann Vertreter, aber nicht „nur“ den Bevollmächtigten schicken
- WA kann die (vierteljährlichen) Sitzungen in (davon zu unterscheidenden) Sitzungen vorbereiten
- DG und WA können Sachverständige hinzuziehen
- DG muss ggf. Jahresabschluss erläutern – vgl. § 242 Abs. 3 HGB: Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

4. Wirtschaftsausschus, § 27b MAVO

MAVO (alt)	MAVO (Novelle)
<p>§ 27b</p> <p>Einrichtungsspezifische Regelungen</p> <p>(hier irrelevant, ist jetzt § 27c, aber wortgleich geblieben)</p>	<p>§ 27b Wirtschaftsausschuss</p> <p>(6) Wird eine Auskunft über wirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne des Abs. 3 entgegen dem Verlangen des Wirtschaftsausschusses nicht, nicht rechtzeitig oder nur ungenügend erteilt und kommt hierüber zwischen Dienstgeber und Wirtschaftsausschuss eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet auf Antrag des den Wirtschaftsausschuss bildenden Organs die Einigungsstelle.</p>

4. Wirtschaftsausschuss, § 27b MAVO

Streitigkeiten

- entscheidet die Einigungsstelle
- auf Antrag der ((erweiterten) Gesamt-)MAV
- Voraussetzung: ausdrückliches Auskunftsverlangen des WA

- Streitigkeiten zur BILDUNG des WA ist hingegen Angelegenheit des KAGs (§§ 1, 2 Abs. 2 KAGO)

5. Zustimmung zum Inhalt von Personalfragebögen

Früher:

Bezüglich des Inhalts von Personalfragebögen gem. § 29 Abs. 1 Ziff. 19 MAVO nur ein Anhörungs- und Mitberatungsrecht

(im Unterschied zur Rahmen-MAVO – hier waren MAVen im Bistum Limburg bislang schlechter gestellt als MAVen in anderen Bistümern)

Jetzt:

Inhalt von Personalfragebogen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist gem. § 36 Abs. 1 Ziff. 13 MAVO zustimmungspflichtig.

Ein Antragsrecht ist indes entgegen der Rahmen-MAVO nicht eingefügt worden.

6. Leider keine Neuerung bezüglich...

... der Marienstatt-MAVO

... der Unklarheiten bezüglich der Schulungstage für MAVen (und jetzt auch für Wirtschaftsausschüsse) gem. § 16 MAVO

... der (nicht bestehenden) Zustimmung zur Befristung von Arbeitsverträgen